



**Stellungnahme des Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)
anlässlich der öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des
Deutschen Bundestages am 17.1.2011 zum
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG
zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

Bonn, 14.01.2011

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) begrüßt grundsätzlich den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf. Zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs nimmt der BBE wie folgt Stellung:

zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes):

zu § 5 Abs 5: Netzanschluss

Der BBE begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 5 und 6 EEG **in der Fassung, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates vorgelegt hat** (BT-Drs. 17/4233).

Um auch für den ersten Schritt der Verfahrens eine zeitnahe Bearbeitung durch den Netzbetreiber sicherzustellen und künftiges Konfliktpotenzial zu vermeiden, schlägt der BBE vor, auch den ersten Teil der Vorschrift durch Einführung einer zeitlichen Grenze klarer zu fassen und in **§ 5 Abs. 5 Satz 1** nach dem Wort unverzüglich, die Präzisierung „**spätestens nach 2 Wochen**“ einzufügen.

Außerdem regt der BBE an, ähnlich wie in § 33 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV den **Netzbetreiber zu verpflichten, auf seiner Internetseite die aktuelle Netzauslastung und die bestehenden und zu erwartenden Engpässe darzustellen**. Eine solche öffentliche Darstellung würde es dem Einspeisewilligen frühzeitig ermöglichen, die Chancen eines künftigen neuen Projekts oder einer geplanten Erweiterung einer bestehenden Anlage einzuschätzen, was wiederum zu einer Entlastung der Netzbetreiber führen würde.

zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes):

zu § 2 Abs. 2 Nr. 3: Begriffsbestimmung grundlegende Renovierung

Aus Sicht des BBE sollte die Nutzungspflicht auch bei einem reinen Kesseltausch ohne Sanierungsarbeiten an der Gebäudehülle einsetzen, da der Austausch der Heizungsanlage die beste Gelegenheit für die Umstellung auf Erneuerbare Energien bedeutet. Die Verbindung von Heizungserneuerung und Renovierung der Gebäudehülle reicht als auslösendes Moment nicht aus.

Daher sollte § 2 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt gefasst werden:

3. grundlegende Renovierung jede Maßnahme, durch die an einem Gebäude

*a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird **oder***

*b.) mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle **in einem zeitlichen Zusammenhang von nicht mehr als zwei Kalenderjahren** renoviert werden*

zu § 3 Abs. 2: Höhe der Nutzungspflicht für öffentliche Gebäude

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) hält die für öffentliche Gebäude festgelegte Nutzungspflicht von mindestens 15 % Einsatz von Erneuerbaren Energien für zu niedrig angesetzt. Dieser Anteil ist wenig ambitioniert und damit nicht geeignet, eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu darzustellen. Bei Renovierungen wird die Wärmeversorgung eines Gebäudes für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren festgelegt. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass nach den Zielen der Bundesregierung der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung im Jahr 2020 in Deutschland bereits 14 % betragen soll, sollte die öffentliche Hand auch tatsächlich ambitionierte Nutzungsanteile von Erneuerbaren Energien umsetzen.

Technologisch sind heute deutlich höhere Anteile an Erneuerbaren Energien problemlos realisierbar, dies gilt insbesondere für die verschiedenen Bioenergieoptionen, bei denen im Idealfall eine regenerative Vollversorgung möglich ist.

Der BBE plädiert daher für eine **deutliche Erhöhung des Nutzungspflichtanteils bei öffentlichen Gebäuden**, um auch tatsächlich eine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zu erreichen.

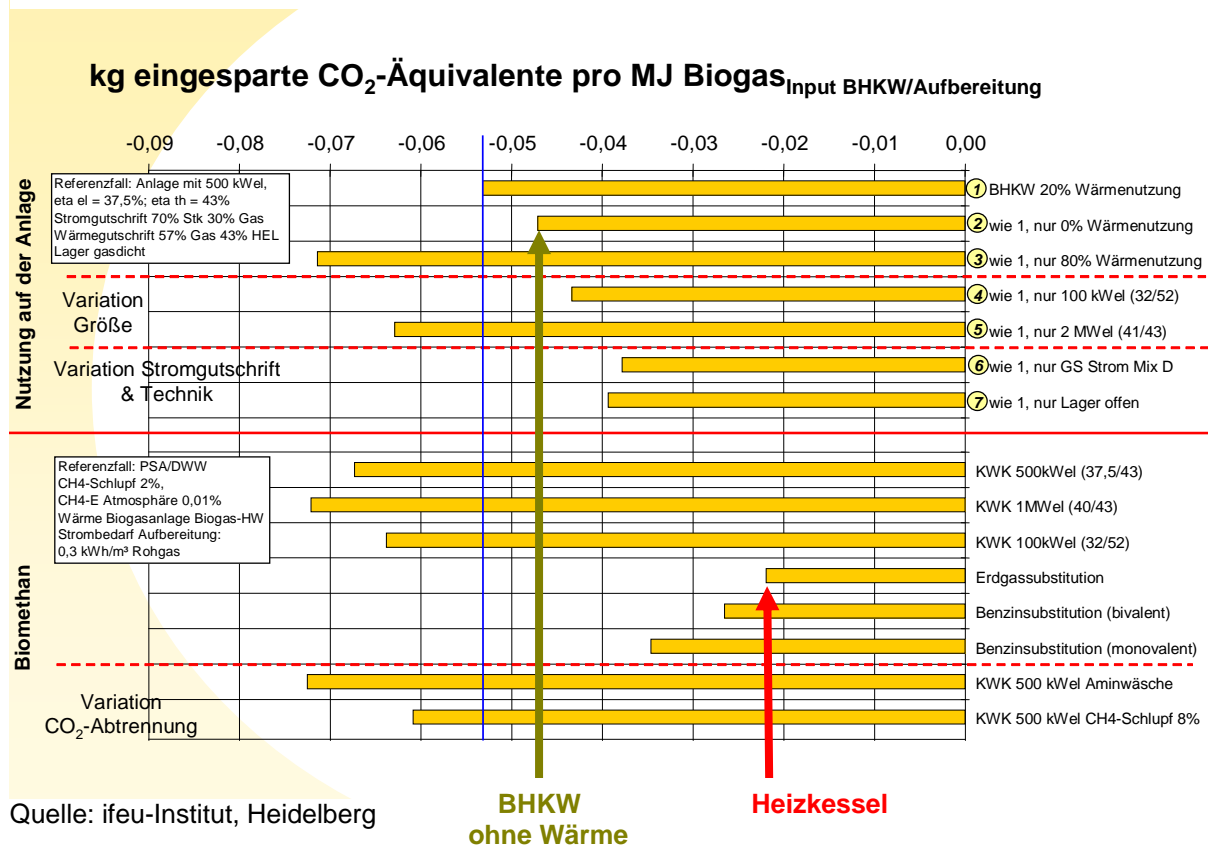
zu Nummer II.1 b der Anlage: Anforderungen an die Nutzung von gasförmiger Biomasse in öffentlichen Gebäuden

Für die Pflichterfüllung im Rahmen der Renovierung von öffentlichen Gebäuden wird die Pflicht zur Nutzung von Biogas in Kraft-Wärme-Kopplung aufgegeben. Dies ist aus verschiedenen Gründen nicht gerechtfertigt.

- Gerade bei öffentlichen Gebäuden handelt es sich meist um größere Gebäude, die sich für den Einsatz von KWK-Anlagen besonders eignen.
- Das wertvolle und begrenzt verfügbare Biogas wird zur bedarfsgerechten Stromproduktion, also zum Ausgleich der fluktuierenden Erzeugung aus Sonne und Wind benötigt, wie dies im Energiekonzept der Bundesregierung vorgesehen ist. Nur durch die Nutzung in KWK kann Biogas sowohl diesem Ziel, wie auch der regenerativen Wärmeversorgung dienen.
- Der Einsatz von Biogas in Heizkesseln vermeidet weniger Treibhausgasemissionen als der Einsatz zur reinen Stromerzeugung ohne Wärmenutzung, er ist daher nicht CO₂-effizient. Die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz macht ökologisch keinen Sinn, wenn das Biomethan anschließend nur zu bloßen Bereitstellung von Niedertemperaturwärme in einem Heizkessel verwendet wird.

Dies wird durch die folgende Darstellung, die das Ergebnis einer wissenschaftlichen Studie des ifeu-Instituts zeigt, belegt:

Nettoergebnisse im Überblick



- Beim Einsatz von Biogas in Heizkesseln wird fossiles Erdgas substituiert. Erdgas hat im Bereich der fossilen Energieträger die günstigste Treibhausgasbilanz. Eine Verdrängung von Erdgas im Heizkessel ist daher nicht sinnvoll. Durch die alternative Nutzung von Biogas in KWK-Anlagen lassen sich höhere CO₂-Vermeidungseffekte erzielen als in der rein thermischen Nutzung.
- Die Pflichterfüllung durch Einsatz von Biogas im Heizkessel ist für den Verpflichteten zwar einfach umzusetzen, reduziert aber den Druck auf weitere technologische Innovationen, die dringend benötigt werden.

Der BBE spricht sich daher gegen einen Verzicht auf die KWK-Erfordernis zur Erfüllung der Nutzungspflicht in öffentlichen Gebäuden aus.

zu Nummer II.3 Buchstabe a der Anlage: Anforderungen für feste Biomasse

Unter der genannten Ziffer werden Mindestumwandlungswirkungsgrade für die Nutzung von fester Biomasse neu eingeführt. Bisher waren solche nur für Anlagen, die der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen unterliegen, definiert. Aufgrund der derzeitigen Formulierung würden diese Wirkungsgradanforderungen auch für die Nutzung von fester Biomasse in KWK-Anlagen gelten, wenn die Wärme aus diesen KWK-Anlagen zur Pflichterfüllung nach dem EEWärmeG verwendet werden

soll. Der BBE geht davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist, zumal die in § 14 Abs. 2 Nr. 2 definierten Umwandlungswirkungsgrade typischerweise bei Kessel- und nicht bei KWK-Anlagen Anwendung finden. Eine Einführung von Mindestwirkungsgraden für KWK-Anlagen im EEWärmeG ist auch abzulehnen, weil damit eine Inkompatibilität zwischen EEG und EEWärmeG geschaffen würde.

Der Bundesverband BioEnergie schlägt daher folgende Präzisierung vor:

a) *Die Nutzung von fester Biomasse **zur reinen Wärmeerzeugung** gilt nur dann ...*

Damit wird sichergestellt, dass KWK-Anlagen von dieser Regelung nicht erfasst werden.

zu Nummer II.3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Anlage: Ausschluss von luftgeführten Pelletöfen

Luftgeführte Pelletöfen sind durch die aufgeführte Regelung künftig zur Erfüllung der Nutzungspflicht ausgeschlossen. Das ist nicht verständlich. Luftgeführte Pelletöfen sind im Neubau zur Erfüllung der Nutzungspflicht durchaus geeignet. Der BBE schlägt daher vor, auch luftgeführte Pelletöfen zur Erfüllung der Nutzungspflicht zuzulassen.

zu Nummer II der Anlage: Ausnahme für bereits bestehenden Anlagen

Die Regelungen in Nummer II der Anlage gelten in der derzeitigen Formulierung auch für bereits bestehende Biomasseanlagen. Dies kann dazu führen, dass der Anschluss eines neuen Gebäudes an ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Biomasse nicht als Pflichterfüllung anerkannt wird, wenn die Biomasseanlage nicht den Anforderungen der Anlage II entspricht. Gegebenenfalls wäre sogar eine bestehende Biomasse-KWK-Anlage, die über das EEG vergütet wird, nicht für die Erfüllung des EEWärmeG geeignet.

Der BBE schlägt daher die Aufnahme einer Regelung vor, die sicherstellt, dass die in Nummer II der Anlage neu eingeführten Anforderungen nur für Anlagen gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gebaut werden.